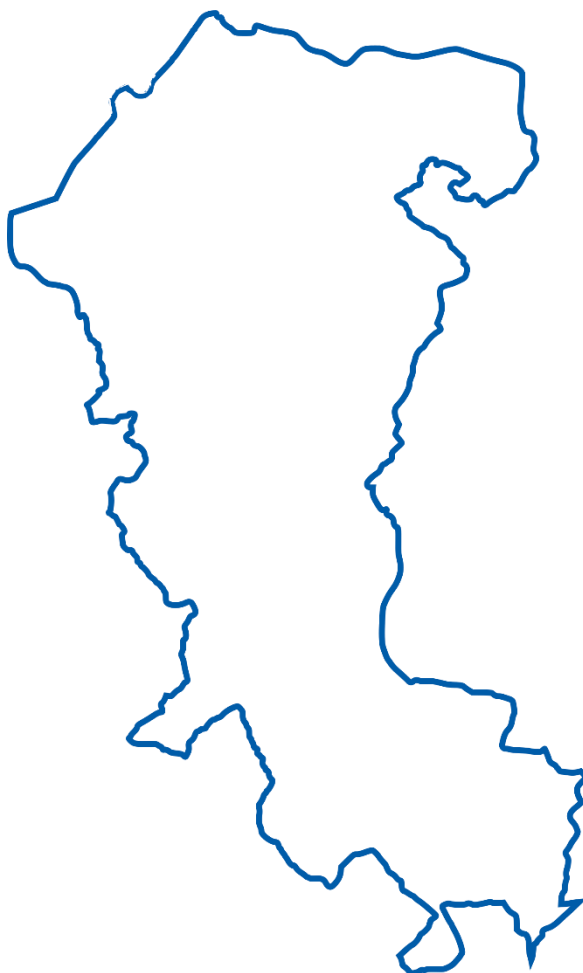




REGLEMENT ÜBER DAS FINANZ- UND RECH- NUNGSWESEN DER SITZGEMEINDEN DER DIREKTION OS SENSE (RFR-SG-OS)



Erlassen durch die Delegiertenversammlung des MZV am 27. Mai 2025

Gültig ab 1. Januar 2026



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GEGENSTAND DES REGLEMENTS	3
ART. 2 ZUSTÄNDIGKEITEN	3
ART. 3 RECHNUNGSJAHR	3
ART. 4 KONTENPLAN	3
ART. 5 SCHULANLAGEN	4
KAPITEL B: BUDGET, FINANZPLAN UND JAHRESRECHNUNG	4
ART. 6 BUDGET.....	4
ART. 7 INVESTITIONSPLANUNG	4
ART. 8 JAHRESRECHNUNG.....	4
KAPITEL C: LEISTUNGEN VON BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTEN AN SITZGEMEINDEN	5
ART. 9 BETRIEBSKOSTEN SITZGEMEINDEN	5
ART. 10 INVESTITIONSKOSTEN SITZGEMEINDEN	5
KAPITEL D: BETRIEB	5
ART. 11 BETRIEBSRECHNUNG	5
ART. 12 UMFANG DER BETRIEBSKOSTEN	5
ART. 13 KOMPETENZEN	6
ART. 14 BESCHAFFUNG VON GEBÄUDEINSTALLATIONEN UND MOBILIAR	6
ART. 15 SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	6
KAPITEL E: INVESTITIONEN	6
ART. 16 FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN IN NEUE SCHULANLAGEN DER ORIENTIERUNGSSCHULEN	6
ART. 17 FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN IN BESTEHENDE SCHULANLAGEN	7
ART. 18 LASTENVERTEILUNG VON INVESTITIONEN	7
ART. 19 KREDITÜBERSCHREITUNGEN UND INFORMATION	7
KAPITEL F: VERGÜTUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON SCHULANLAGEN	7
ART. 20 REGELMÄSSIGE GEGENSEITIGE NUTZUNG.....	7
ART. 21 VERGÜTUNG MIETKOSTENPAUSCHALEN AN DIE SITZGEMEINDEN.....	8
ART. 22 VERGÜTUNG MIETKOSTENPAUSCHALEN AN DEN MZV	8
ART. 23 VERGÜTUNG VON BETRIEBSKOSTENPAUSCHALEN AN DIE SITZGEMEINDEN	8
ART. 24 VERGÜTUNG VON BETRIEBSKOSTENPAUSCHALEN AN DEN MZV	8
KAPITEL G: KONTROLLSTELLEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ART. 25 KONTROLLSTELLEN	9
ART. 26 INKRAFTTRETEN	9
ART. 27 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	9



Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 GEGENSTAND DES REGLEMENTS

¹ Dieses Reglement legt die Zusammenarbeit zwischen dem Mehrzweckverband Sensebezirk (nachfolgend MZV) und den Sitzgemeinden der Orientierungsschulen in den Bereichen Finanzierung, Verwaltung und Nutzung von Schulanlagen fest, soweit diese nicht bereits durch kantonale Gesetze oder die Statuten des MZV festgelegt sind. Die Grundlagen bildet folgende Bestimmung der Statuten:

Art. 13, Bst. k): Die Delegiertenversammlung erlässt die allgemein verbindlichen Reglemente des Verbandes, darunter insbesondere das Finanzreglement und die allgemein verbindlichen Organisationsreglemente für den Vorstand und für die einzelnen Direktionen.

² Dieses Reglement ergänzt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und dient als verbindliche Regelung für Bereiche, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

Art. 2 ZUSTÄNDIGKEITEN

¹ Die Sitzgemeinden sind verantwortlich für:

- den laufenden Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen;
- die Koordination der Nutzung von Schulanlagen;
- die Rechnungsführung und Erstellung der Budgets und Jahresrechnung für Betriebs- und Investitionskosten der Schulanlagen und Schuldiensten;
- die Investitionsplanung der Schulanlagen;
- die Beschaffung und den Unterhalt von Gebäudeinstallationen und Mobiliar;
- den Abschluss und die Anpassung der Sachversicherungen.

² Der MZV ist verantwortlich für:

- das konsolidierte Finanz- und Rechnungswesen;
- die Kontrolle der Betriebsrechnungen der Sitzgemeinden;
- die Koordination und Genehmigung von Investitionsprojekten und -plänen;
- die Verwaltung und Beschaffung von IT-Infrastruktur (ausser fixen Installationen);
- die Versicherung von gemieteten oder geleasten Objekten.

Art. 3 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4 KONTENPLAN

¹ Der Kontenplan wird vom MZV anhand der kantonalen Vorgaben festgelegt.

² Die Sitzgemeinden erstellen ihre Betriebsrechnung (siehe Artikel 11) gemäss diesem Kontenplan.



Art. 5 SCHULANLAGEN

¹ Der Begriff „Schulanlagen“ umfasst Folgendes, das mit der Orientierungsschule in Verbindung steht:

- Schulgebäude
- Unterrichts- und Fachräume
- Verwaltungsräume wie Büros für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal
- Sanitärräume
- Räume für außerschulische Aktivitäten wie z.B. Bibliotheken, Aufenthaltsräume, Räume für die Mittagsverpflegung und Medienzentren.
- Sportanlagen wie Sporthallen, Turnplätze, Fussballfelder oder Laufbahnen
- Pausenbereiche wie Schulhöfe und Grünflächen, die für Pausen genutzt werden.
- weitere Gebäude und Aussenanlagen die der schulischen Nutzung und den Aktivitäten der Schülerschaft dienen.
- vom MZV finanzierte Parkplätze

² Die Parkplatzbewirtschaftung ist Sache der Sitzgemeinden.

Kapitel B: Budget, Finanzplan und Jahresrechnung

Art. 6 BUDGET

¹ Der jährliche Budgetentwurf für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Schulanlagen ist von den Sitzgemeinden, innerhalb der vom MZV festgelegten Frist, einzureichen.

² Der jährliche Budgetentwurf für die Investitionskosten der Schulanlagen, wie Renovationen, Sanierungen, Anschaffungen, Neubauten, etc., die die im Finanzreglement festgelegte Aktivierungsgrenze überschreiten, ist von den Sitzgemeinden innerhalb der vom MZV festgelegten Frist, der Direktion OS Sense einzureichen.

Art. 7 INVESTITIONSPLANUNG

Der jährlicher Budgetentwurf der Investitionen und die Investitionsplanung der Schulanlagen über die kommenden fünf Jahre ist von den Sitzgemeinden, innerhalb der vom MZV festgelegten Frist, der Direktion OS Sense einzureichen.

Art. 8 JAHRESRECHNUNG

¹ Die Sitzgemeinden stellen ihre Betriebsrechnungen jeweils innerhalb der vom Vorstand des MZV festgelegten Frist, der Direktion OS Sense zu.

² Der Vorstand MZV genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.



Kapitel C: Leistungen von Betriebs- und Investitionskosten an Sitzgemeinden

Art. 9 BETRIEBSKOSTEN SITZGEMEINDEN

- ¹ Der MZV leistet den Sitzgemeinden nach Bedarf Anzahlungen an ihren Betriebskosten bis zu 90 % des genehmigten Budgets.
- ² Der verbleibende Betrag, bestehend aus Gesamtbetrag abzüglich der Anzahlung, wird den Sitzgemeinden nach der Genehmigung der Jahresrechnung erstattet.

Art. 10 INVESTITIONSKOSTEN SITZGEMEINDEN

- ¹ Die Sitzgemeinden können dem MZV für die beschlossenen Investitionen Rechnung gemäss Projektfortschritt stellen. Bei Bedarf wird ein Finanzierungsplan erstellt, aus welchem die Fälligkeiten der Anzahlungen ersichtlich ist.
- ² Für den eigenen Anteil können die Sitzgemeinden dem MZV keine Bauzinsen in Rechnung stellen.
- ³ Bei verspäteter Beitragsleistung des Kantons stellt der MZV eine Zwischenfinanzierung sicher. Die anfallenden Zinskosten werden den Gemeinden gemäss Betriebskostenverteiler belastet.
- ⁴ Unmittelbar nach Abschluss des Investitionsprojekts ist eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Der verbleibende Betrag, bestehend aus Gesamtbetrag abzüglich der Anzahlung, wird den Sitzgemeinden nach der Genehmigung der Projektabrechnung durch den Vorstand des MZV erstattet.

Kapitel D: Betrieb

Art. 11 BETRIEBSRECHNUNG

- ¹ Die Betriebsrechnung der Schulanlagen umfasst Aufwand- und Ertragsposten.
- ² Die Rechnung ist nach dem Bruttonprinzip zu führen.
- ³ Sie umfasst den effektiven Aufwand und Ertrag der Schulanlagen sowie die Miet- und Betriebskosten.
- ⁴ Der Betriebsrechnung ist eine Abrechnung der Miet- und Betriebskosten für während der Schulzeit gemischt oder umgenutzte Räume beizufügen, in der das Nutzungsverhältnisses der beiden Trägerchaften (MZV und Sitzgemeinden) angegeben wird.

Art. 12 UMFANG DER BETRIEBSKOSTEN

Die Betriebsrechnung der Sitzgemeinden umfasst neben den allgemeinen Betriebskosten für die Schulanlagen auch Anschaffungen und Unterhalt für:

- Feste Einrichtungen in Gebäuden und Anlagen (z.B. Wandtafel, Router, Kartenhalter, etc.)
- Mobiliar für die Schüler- und Lehrerschaft, die Direktion, das Sekretariat, die Schulsozialarbeit und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Material, das nicht nur den Schulen dient (z.B. Turn- und Sportmaterial im Verhältnis zur Nutzung)
- Maschinen, Apparate und Geräte für Technisches Gestalten und Hauswirtschaftsräume
- Ausrüstung der Räume für die Mittagsverpflegung



Art. 13 KOMPETENZEN

- ¹ Die Sitzgemeinden tätigen die Ausgaben im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.
- ² Sie informieren den MZV über dringende und unvorhergesehene Ausgaben. Überschreitet der Betrag einer solchen Ausgabe die im Finanzreglement des MZV festgelegte Finanzkompetenz des Vorstandes, informiert sie diesen umgehend.
- ³ Alle im vorliegenden Reglement nicht geklärten Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Vorstandes des MZV.

Art. 14 BESCHAFFUNG VON GEBÄUDEINSTALLATIONEN UND MOBILIAR

- ¹ Alle fixen Gebäudeinstallationen (inkl. Router, Switchs, Einbaugeräte, etc.) sowie die Grundausstattung (Stühle, Pulte, Turnhallengeräte, etc.) werden von der Sitzgemeinde beschafft und in deren Anlagebuchhaltung oder Sachinventar erfasst. Dies gilt auch für das Mobiliar der Schuldienste (Schulsozialarbeit, Berufs- und Laufbahnberatung, etc.), ausgenommen sind Spezialanfertigungen zur Erfüllung deren Aufgaben. Gemeinsame und koordinierte Anschaffungen sind jeweils zu prüfen.
- ² Der MZV ist für die Beschaffung und den Unterhalt folgender Gebrauchsgeräte zuständig:
 - IT-Infrastruktur (ohne fixe Gebäudeinstallationen) inkl. Schuldienste
 - Musikinstrumente
 - Maschinen und Geräte für den Unterricht Textiles Gestalten
 - Nicht fix installierte Geräte des Unterrichts Wirtschaft Haushalt Arbeit (WAH)
 - Laborgeräte
- ³ Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann mit Rücksprache der Sitzgemeinden erweitert werden.

Art. 15 SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- ¹ Die Sitzgemeinden sind verantwortlich für den Abschluss und die regelmässige Anpassung der Sachversicherungen an die aktuellen Werte für Mobiliar, IT und Immobilien der Schulanlagen.
- ² Der MZV versichert gemietete oder geleaste Objekte (z.B. iPads).

Kapitel E: Investitionen

Art. 16 FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN IN NEUE SCHULANLAGEN DER ORIENTIERUNGSSCHULEN

- ¹ Die Sitzgemeinden stellen beim MZV frühzeitig einen Antrag auf Finanzierung für Investitionen in neue Schulanlagen.
- ² Anlagen, die überwiegend von der Orientierungsschule Sense genutzt werden, werden durch den MZV finanziert.
- ³ Anlagen, die sowohl von der Orientierungsschule Sense als auch von der Sitzgemeinde in ähnlichem Umfang genutzt werden, werden zu gleichen Teilen finanziert.
- ⁴ Anlagen, die überwiegend von der Sitzgemeinde genutzt werden, werden von den Sitzgemeinden finanziert.
- ⁵ Nach Klärung der Finanzierung und fristgerechter Zusage der Kantonsbeiträge erteilt der MZV die Bewilligung für den Baubeginn.



Art. 17 FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN IN BESTEHENDE SCHULANLAGEN

- ¹ Die Sitzgemeinden stellen beim MZV einen Antrag auf Finanzierung für Investitionen in bestehende Schulanlagen.
- ² Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt im gleichen Verhältnis zwischen Sitzgemeinde und MZV wie die ursprüngliche Finanzierung beim Neubau.
- ³ Wird eine Anlage, welche von der Sitzgemeinde finanziert wurde, umgenutzt und anschliessend überwiegend von der Orientierungsschule Sense genutzt, übernimmt der MZV die Kosten für die Sanierung sowie den Restbuchwert gemäss der Finanzbuchhaltung der Sitzgemeinde. Nach der Übernahme gilt die Anlage, als vollständig von der OS finanziert. Dies gilt analog auch im umgekehrten Fall.
- ⁴ Nach Klärung der Finanzierung erteilt der MZV die Bewilligung für den Baubeginn.

Art. 18 LASTENVERTEILUNG VON INVESTITIONEN

- ¹ Die Lastenverteilung von Investitionen zwischen den Verbandsgemeinden und den Sitzgemeinden ist in den Statuten festgelegt.
- ² Mit ihrem Beitrag an den Investitionskosten decken die Nicht-Sitzgemeinden die Mietkosten für den Schulbesuch ihrer Schülerschaft.
- ³ Mit ihrem Beitrag an den Investitionskosten decken die Sitzgemeinden:
 - a. die Mietkosten für den Schulbesuch ihrer Schülerschaft;
 - b. die Möglichkeit für die Nutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten;
 - c. den Standortvorteil.

Art. 19 KREDITÜBERSCHREITUNGEN UND INFORMATION

- ¹ Die Sitzgemeinden tätigen die Ausgaben im Rahmen des bewilligten Investitionskredits in eigener Kompetenz.
- ² Sie informieren den MZV über dringende und unvorhergesehene Investitionsausgaben. Überschreitet der Betrag einer solchen Ausgabe die im Finanzreglement des MZV festgelegte Kompetenz des Vorstandes (Zusatzkredit), informiert sie diesen umgehend.

Kapitel F: Vergütungen für die Nutzung von Schulanlagen

Art. 20 REGELMÄSSIGE GEGENSEITIGE NUTZUNG

- ¹ Die regelmässige gegenseitige Nutzung von Schulanlagen wird durch pauschale Miet- und Betriebskosten ausgeglichen.
- ² Die Miet- und Betriebskosten werden entsprechend der jeweiligen Nutzung zwischen dem MZV und den Sitzgemeinden aufgeteilt.
- ³ Für die Verrechnung der Miet- und Betriebskosten werden den gegenseitig genutzten Räumen Einheiten zugeteilt.
- ⁴ Der Vorstand des MZV legt auf Vorschlag des Direktoriums OS Sense die Anzahl Einheiten pro Raum nach Rücksprache mit den Sitzgemeinden im Ausführungsreglement fest.



Art. 21 VERGÜTUNG MIETKOSTENPAUSCHALEN AN DIE SITZGEMEINDEN

- ¹ Der MZV vergütet den Sitzgemeinden die Mietkosten für deren Räume und Anlagen, die von der Orientierungsschule Sense genutzt werden.
- ² Die Jahresmiete beträgt CHF 10'000 pro Einheit und CHF 200 pro OS-Schulklasse für die Aussensportanlagen.
- ³ Die Jahresmiete wird anteilig entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst. Dabei wird die Nutzung durch die Orientierungsschule Sense ins Verhältnis zum Gesamtnutzungspotenzial durch die Sitzgemeinde während der Schulzeit gesetzt. Nutzungen von weniger als 10 % einer Einheit (entspricht CHF 1'000) werden nicht verrechnet.

Art. 22 VERGÜTUNG MIETKOSTENPAUSCHALEN AN DEN MZV

- ¹ Die Sitzgemeinde vergütet dem MZV die Mietkosten für die Benutzung von Räumen und Anlagen der Orientierungsschule Sense während den Schulzeiten.
- ² Für die Nutzung der Räume und Anlagen ausserhalb der Schulzeiten bezahlt die Sitzgemeinde keine Mietkosten (siehe Artikel 18, Abs. 3).
- ³ Die Jahresmiete beträgt CHF 10'000 pro Einheit.
- ⁴ Die Jahresmiete wird anteilig entsprechend der tatsächlichen Nutzung während den Schulzeiten angepasst. Dabei wird die Nutzung durch die Sitzgemeinde ins Verhältnis zur Nutzung durch die Orientierungsschule Sense ausschliesslich während der Schulzeiten (aufgrund Artikel 18) gesetzt. Nutzungen von weniger als 10 % einer Einheit (entspricht CHF 1'000) werden nicht verrechnet.

Art. 23 VERGÜTUNG VON BETRIEBSKOSTENPAUSCHALEN AN DIE SITZGEMEINDEN

- ¹ Der MZV vergütet den Sitzgemeinden die Betriebskosten für deren Räume und Anlagen, die von der Orientierungsschule Sense genutzt werden.
- ² Die jährlichen Betriebskostenpauschale beträgt CHF 9'000 pro Einheit und CHF 200 pro OS-Schulklasse für die Aussensportanlagen.
- ³ Die Betriebskostenpauschale wird anteilig entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst. Dabei wird die Nutzung durch die Orientierungsschule Sense ins Verhältnis zum Gesamtnutzungspotenzial durch die Sitzgemeinde gesetzt. Nutzungen von weniger als 10 % einer Einheit (entspricht CHF 900) werden nicht verrechnet.

Art. 24 VERGÜTUNG VON BETRIEBSKOSTENPAUSCHALEN AN DEN MZV

- ¹ Die Sitzgemeinde vergütet dem MZV die Betriebskosten für die Benutzung von Räumen und Anlagen der Orientierungsschule Sense.
- ² Die jährliche Betriebskostenpauschale beträgt CHF 9'000 pro Einheit.
- ³ Die Betriebskostenpauschale wird anteilig entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst. Dabei wird die Nutzung durch die Sitzgemeinde ins Verhältnis zum Gesamtnutzungspotenzial durch die Orientierungsschule Sense gesetzt. Nutzungen von weniger als 10 % einer Einheit (entspricht CHF 900) werden nicht verrechnet.



Kapitel G: Kontrollstellen und Schlussbestimmungen

Art. 25 KONTROLLSTELLEN

Der MZV kann Kontrollen (Einforderung Rechnungskopien, Kontoauszüge, etc.) der Betriebsrechnungen und der Investitionsabrechnungen durchführen oder dafür Fachpersonen beauftragen.

Art. 26 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Freiburg, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 27 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement Rechnungswesen vom 7. November 2019 des Gemeindeverbands Orientierungsschule des Sensebezirks aufgehoben.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2025.

Manfred Raemy
Präsident Delegiertenversammlung

Simon Ruch
Sekretär Delegiertenversammlung

Genehmigt von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Freiburg, am 13. Nov. 2025

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin